

## Satzung

### über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Birkenfeld vom 02.03.2004

Der Stadtrat von Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 u. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), sowie des § 10 der Marktsatzung der Stadt Birkenfeld i. d. F. vom 17.08.1992 am **02.12.2003** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

Für das Ausstellen, Anbieten und Verkaufen von Waren sowie das Betreiben von Schaustellergeschäften auf den Birkenfelder Märkten werden Gebühren erhoben.

#### § 2

##### Wochenmarkt

Für Verkaufsstände auf dem Birkenfelder Wochenmarkt beträgt die Standgebühr pro lfd. Meter und Tag 1,50 Euro.

#### § 3

##### Krammärkte

Die Marktstandsgebühren für die alljährlich stattfindenden Mai-, Prämien- und Weihnachtsmärkte werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Stände mit Haushalts-, Andenken-, Spiel-, Schmuck-, Leder- und Textilwaren pro Tag und lfd. Frontmeter | 2,50 €   |
| 2. Verkaufsstände von Backwaren, Süßwaren, Waffeln und Eis pro lfd. Meter und Tag                         | 3,50 €   |
| 3. Bierstände und Imbiss pro Tag und lfd. Meter   | 7,00 €   |
| 1. Ausstellungs- und Verkaufsflächen bis zu einer Größe von 200 qm pro Tag und Quadratmeter               | 0,60 €   |
| für mehr als 200 qm beanspruchte Fläche pro Tag und qm  | 0,50 €   |
| 2. Kinderfahrgeschäfte und Ponyreitbahnen mit einem Durchmesser bis zu 14 m pro Tag                       | 40,00 €  |
| 6. Kinder- und Kleinskooter bis 200 qm Grundfläche pro Tag  | 40,00 €  |
| 7. Große Rundfahrgeschäfte mit einem Durchmesser ab 15 m/Tag  | 100,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| 8. Autoskooter für Erwachsene bis 400 qm pro Tag | 100,00 € |
| 9. Schieß- und Verlosungswagen pro qm und Tag    | 1,00 €   |

§ 4  
Festsetzung der Marktstandsgebühren  
durch den Stadtbürgermeister

1. Bei Vergabe von Ausstellungsflächen an private bzw. kommerzielle Veranstalter können die in § 3 festgesetzten Marktstandsgebühren für die beanspruchten Flächen durch den Stadtbürgermeister im Einzelfall ausgehandelt werden.
2. In diesen Fällen ist § 3 ganz bzw. teilweise nicht anzuwenden.

§ 5  
Gebührenerhebung

1. Sämtliche Marktstandsgebühren sind während des Marktes an die mit der Gelderhebung beauftragten Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen Verbandsgemeindeverwaltung und Platzbenutzern getroffen sind.
2. Die Empfangsbescheinigung über die entrichtete Marktstandsgebühren hat der Standinhaber bei sich zu führen und dem städtischen Marktaufichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 6  
Wasserversorgung

1. Für Verkaufsstände, Wohnwagen u.s.w. werden, soweit technisch möglich, auf Antrag bei der Marktauficht Wasseranschlüsse hergestellt und folgende Gebühren erhoben:

a) für den Wasseranschluss pro Wohnwagen und Tag	4,00 €
b) für Pferde und ähnliche Tiere pro Tag	1,00 €

Die Wasserentnahme zum Waschen von Fahrzeugen, Zelten oder Fahrgeschäften ist nicht gestattet.

§ 7  
Stromversorgung


Für den ordnungsgemäßen Stromanschluss wird seitens der Stadt ein vom Oberstein-Idarer Elektrizitätswerk zugelassenes Elekroununternehmen beauftragt. Die Anschluss- und Verbrauchskosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen und mit dem beauftragten Elekroununternehmen abzurechnen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.1988 außer Kraft.

Birkenfeld/Nahe, den 02.03.2004

Stadt Birkenfeld

  
Peter Nauert, Stadtbürgermeister